

Name / Gesellschaft				PLZ/Ort	
Vorname				Straße, Hausnummer	
Steuernummer				Telefon / E-Mail	
Identifikationsnummer				Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)	
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt				Lagefinanzamt des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs in ha

Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle München
Referat St 35

80284 München

Telefax: 089 9991 – 2358

E-Mail: kala@lfst.bayern.de

☐ . **Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG**
im Wirtschaftsjahr /

Beginn des Wirtschaftsjahres ☐ 1.1. ☐ 1.5. ☐ 1.7. ☐ 1.10.

Zu meiner/meinen Mitteilung/en vom über Holznutzungen infolge höherer Gewalt im
Wirtschaftsjahr / übersende ich nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls folgenden

Nachweis über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (**ohne Rotfäule**):

Lfd Nr. der Mit- teilung	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Tatsächliche Schadensmenge			Zeitpunkt der Aufarbeitung des Holzes (MM.JJJJ)	hierdurch entstehende Wiederauffors- tungsfläche (ha)	Schadensursache Sonstige Bemerkungen (z.B.: abweichende Maßeinheit)
		Holzauf- nahmeheliste Nr.	Holzart	Efm. o. R.			
1	2	3	4	5	6	7	8
Summe:							

Die mitgeteilte Schadensmenge wurde ☐ noch nicht restlos aufgearbeitet ☐ restlos aufgearbeitet.

Der Nachweis ist bei der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

Nachweis über durch Rotfäule verursachte Holznutzungen infolge höherer Gewalt:

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Fläche (ha)	Rotfäuleanteil der Fichte			Gesamtmenge (bei mehreren Holzarten nur Einschlag Fichte, Efm o. R.)	Wird von der Finanzverwaltung ausgefüllt
			Anzahl einge- schlagene Stämme (Stück)	davon rotfaule Stämme (Stück)	oder ungekürzter Prozentsatz der rotfaulen Stämme (%)		Rotfäulemenge (Efm o. R.)
1	2	3	4	5	6	7	8
Summe:							

Der Nachweis ist bei der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen